

**N<sup>o</sup> 24.) G e s e t z,**

die Abschaffung des Gefährdeides bei dem Eidesantrage, ingleichen die  
Abänderung des Arzeneides betreffend;

vom 19ten Februar 1838.

**WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen u. u. u.**

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hierdurch:

§ 1. Der Gefährdeid, welcher nach den zeitlichen Proceßgesetzen von derjenigen Partei im Civilproceffe erfordert wird, die sich des Eidesantrags bedient hat, ingleichen derjenige Gefährdeid (*iusiurandum malitiae*), welcher in Gemäßheit der erläuterten Proceßordnung zu Tit. I, § 10, neben dem eigentlichen Arzeneide von dem geleistet werden soll, welcher das Arzeneid anspricht, wird hiernit gänzlich aufgehoben.

§ 2. Nicht minder fällt bei dem eigentlichen Arzeneide der nach eben diesem Gesetze auf das Versprechen der Kostenerstattung gerichtete Theil desselben, welcher § 10 in den Worten: „ingleichen auch“ bis „gern bezahlen wollen“ enthalten ist, hinweg. Es ist aber demjenigen, welchem das Arzeneid ertheilt wird, zu eröffnen, daß ihm die Bezahlung der Kosten, wenn er durch den Proceß oder Vergleich oder sonst zu besserem Vermögen gelangt, obliege.

§ 3. Es soll daher von Bekanntmachung dieses Gesetzes an auf keinen dieser Eide weiter gesprochen, und die Abnahme derselben, wenn die Erkenntniße, womit diese Eide auferlegt worden, nicht bereits bei Publication dieses Gesetzes, die Nothkraft beschritten, unterlassen werden.

§ 4. Mit dem Wegfall des Gefährdeides beim angetragenen Eide erlediget sich die Nothwendigkeit, daß derjenige, welcher den Haupteid nicht zu leisten hat, den Schwörungstermin abwartet.

Es ist daher an denselben eine Vorladung zum Erscheinen im Termin weiter nicht zu erlassen, sondern es ist hinreichend, daß ihm von dem Terminstage unter abwärtslicher Mittheilung der an den Gegner gerichteten Vorladung, ingleichen der Eidesvotel Nachricht ertheilet und ihm bei der Eidesleistung gegenwärtig zu sein, freigestellt werde. In Bezug auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Gefährdeide aber bewendet es bei der bisher erforderlichen Vorladung zu deren Ableistung, auch ist wider demjenigen, der sich daran verläßt, das in der erläuterten Proceßordnung zu Tit. 18, § 7, enthaltene Präjudiz, daß der Haupteid für geleistet zu achten, in Anwendung zu bringen.